

Anlage 1

Förderrichtlinie der Stadt Luckenwalde zur Unterstützung gemeinnütziger Verbände, Vereine und sozialer Organisationen

1. Ziel der Förderung

Ziel ist die finanzielle Unterstützung der gemeinwohlorientierten Arbeit von Verbänden, Vereinen und sozialen Organisationen, welche die Zusammengehörigkeit oder das Zusammenhalten der Generationen stärken, die Möglichkeiten zur Selbsthilfe fördern oder Hilfen und Unterstützung in sozial schwierigen Lebenslagen anbieten. Fördergegenstand dieser Richtlinie ist nicht die Kinder- und Jugendarbeit.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Verbände, Vereine und soziale Organisationen, die ihren Sitz in Luckenwalde haben und ihre Tätigkeiten überwiegend den Einwohnern der Stadt Luckenwalde zugutekommen lassen.

3. Art, Gegenstand und Umfang der Förderung

- 3.1. Die Entscheidung zur Förderung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Luckenwalde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von finanziellen Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- 3.2. Zur Erreichung des Förderziels können Maßnahmen oder Projekte gefördert werden. Mietzuschüsse (Kaltmieten) werden nicht gewährt.
- 3.3. Für Personalausgaben, die sich in Abhängigkeit von Zuschüssen durch Dritte ergeben, ist eine Förderung von maximal drei Jahren möglich.
- 3.4. Die Förderung wird als anteiliger Zuschuss oder als Anschubfinanzierung bewilligt. Förderfähig sind Sach- und Personalausgaben, die sich aus der Tätigkeit des Antragstellers im Sinne der Förderrichtlinie bzw. aus dem Projekt ergeben. Besteht die Möglichkeit, Zuschüsse von anderen Körperschaften oder Dritten zu erhalten, sind diese vorrangig auszuschöpfen.

4. Antragsinhalt

Der Antrag muss

- den gewünschten Förderzweck beinhalten,
- inhaltliche Auskünfte zur/zum Maßnahme/ Projekt geben,
- die konkrete Benennung des finanziellen oder materiellen Förderumfanges beinhalten, d. h. einen Kosten- und Finanzierungsplan der Gesamtmaßnahme,
- die Anzahl der durch die Maßnahme Begünstigten angeben,
- ggf. den prozentualen Anteil der betreuten Luckenwalder Bürger bei einem stadtübergreifenden Gesamtprojekt benennen,
- Auskünfte über eigene Einnahmen geben und
- Nachweis und Auskünfte über parallele andere Antragstellungen auf Zuschüsse oder Fördermittel angeben.

5. Verfahren

- 5.1. Anträge auf Zuschussgewährung sind nur unter Verwendung des Antragsformulars bei der Stadt Luckenwalde einzureichen.
- 5.2. Die Anträge sind bis zum 30.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen.
- 5.3. Der Nachweis der Verwendung der zweckgebundenen Zuschüsse hat 6 Monate nach Erfüllung des Verwendungszweckes schriftlich, ohne Aufforderung, beim Ordnungsamt zu erfolgen. Sollte ein Antrag auf Verlängerung oder Weiterbewilligung der Maßnahme gestellt werden, kann eine weitere Zahlung erst nach Abrechnung der bereits gewährten Zuwendung erfolgen.

Als Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Das Programm der geförderten Maßnahme
- Ein Sachbericht, aus dem sich die Verwendung der Zuwendung im Einzelnen ergibt
- Ein zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben
- Originalbelege über die Ausgaben mit den im Geschäftsverkehr üblichen Angaben

5.4. Der Zuschuss ist dann zurückzuzahlen, wenn

- der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt Luckenwalde geändert worden ist,
- der Zweck oder die Voraussetzungen der Beantragung nachträglich entfallen sind,
- Mittel im Planjahr nicht in vollem Umfang beansprucht wurden und die Zusage zur Planjahrübertragbarkeit nicht durch die Bewilligungsbehörde gegeben wurde,
- der Verwendungsnachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird.

5.5. Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung von Zuschüssen durch Einsichtnahme in Kassenbücher oder sonstige Unterlagen zu überprüfen.

6. Anhörung

6.1. Der Ausschuss Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung der Stadt Luckenwalde kann den Antragsteller anhören, bevor dieser eine Empfehlung zur Verteilung der Zuschüsse an die Stadtverordnetenversammlung gibt.

6.2. Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

7. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde in Kraft.

Luckenwalde,

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin